



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Amtsblatt vom 25. Oktober 2017

Bekanntmachung

- Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt
- Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Ermittlung der Bodenrichtwerte des Erzgebirgskreises
- Beschlüsse der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 07. September 2017
- Beschlüsse der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. Oktober 2017

Gästetaxe-Satzung der Stadt Jöhstadt

(Gästetaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 07. September 2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe beschlossen:

§ 1 – Erhebung einer Gästetaxe

- (1) Die Stadt Jöhstadt erhebt zur Deckung ihrer besonderen Kosten, die ihr
 1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen und
 3. für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbunds, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und anderer Angeboteeine Gästetaxe. Sie wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Zu den Kosten im Sinne des Satzes 1 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Gemeinde bedient, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde geschuldet werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde bleibt unberührt.

§ 2 – Gästetaxepflichtige

- (1) Gästetaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft gegen Entgelt nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Kurkliniken, Sanatorien, Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen entgeltpflichtig untergebracht ist. Die Gästetaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Gästetaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Gästetaxepflichtig sind darüber hinaus Personen, die nicht in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Erholungs-, Heil- oder Kurzwecken betreut werden.

- (3) Gästetaxepflichtig nach Maßgabe des Absatzes 1 sind auch natürliche Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Unterkunft nehmen. Nicht gästetaxepflichtig sind hingegen Einwohner, die in der Gemeinde arbeiten, in Ausbildung stehen oder ein Studium absolvieren und zu diesem Zweck einen Nebenwohnsitz begründen.
- (4) Gästetaxepflichtig in Höhe von 2,00 € pro anreisenden KFZ im Zeitraum vom 01.11. – 31.03. ist der Loipenparkplatz in Grumbach für die Gäste der Stadt Jöhstadt, die nicht unter 1-3 fallen.

§ 3 – Maßstab und Satz der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 1,50 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden als ein Tag berechnet.
- (2) Soweit die Erhebung der Gästetaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zur Gästetaxe nach Absatz 1 und 2 noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Gästetaxe nach § 9 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

§ 4 – Befreiung von der Gästetaxepflicht

Von der Zahlung der Gästetaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Teilnehmer an Schul- und Klassenfahrten
 2. die Begleitperson eines Körperbehinderten, der lt. amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen ist
 3. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
 4. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn für drei Familienmitglieder eine volle Gästetaxe entrichtet wird; als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung
 5. ortsfremde Personen, die sich auf Grund einer Vereinstätigkeit (wie z. Bsp. bei der Preßnitztalbahn) aufhalten.
 6. Personen aus unseren Partnerstädten im Rahmen von Veranstaltungen der Städtepartnerschaften
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästetaxepflicht sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.

§ 5 – Ermäßigung der Gästetaxe

- (1) Die Gästetaxe wird auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt für:
 1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 2. Schwerbehinderte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H.
 3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Gästetaxe sind durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

§ 6 – Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Gästetaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält

 - die Nummer der Gästekarte,
 - den Beherbergungsbetrieb,
 - den Namen und Vornamen des Gästetaxepflichtigen sowie
 - den An- und Abreisetag.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Gemeinde für Heil-, Kur- oder sonstige Fremdenverkehrszwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 – Entstehung und Fälligkeit der Gästetaxe

- (1) Die nach Tagessätzen bemessene Gästetaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.
- (2) Die Gästetaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens in der Gemeinde. Sie wird fällig am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde.
- (3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 entsteht die Gästetaxeschuld mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Sie wird fällig am Tag der letzten Inanspruchnahme einer Einrichtung.

§ 8 – Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- oder Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung bis zum 5. Werktag des Folgemonats nach Ankunft anzumelden.
- (2) Wer als gästetaxepflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb oder einer sonstigen Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den amtlichen Meldevordruck richtig und vollständig auszufüllen und handschriftlich zu unterschreiben. Der Inhaber des Betriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen gästetaxepflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen. Das Original des Meldescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (3) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 5 unberührt.
- (4) Die Gästetaxe-Satzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Gästetaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 – Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Gemeinde bei den Gästetaxepflichtigen (§§ 2, 4) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen.Diese Erhebung findet ständig statt.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Durchführung der Statistik ganz oder teilweise einem Privaten, namentlich dem örtlichen Tourismusverein oder einem gebietlichen Zusammenschluss der örtlichen Fremdenverkehrsvereine zu übertragen.

§ 10 – Einzug und Abführung der Gästetaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 genannte Personenkreis hat die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am 5. Werktag des Folgemonats nach Abreise bzw. der letztmaligen Inanspruchnahme von Leistungen des Gästetaxepflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge im Einzelnen sind in einer Abrechnung einzeln aufzuschlüsseln. Dies gilt auch, sofern der Betrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat; in diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.
- (2) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Gemeinde für den vollständigen und richtigen Einzug der Gästetaxe.

§ 11 – Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Personen gegen Entgelt Beherbergender, als Personen zu Heil- oder Kurzwecken Betreuender oder als Betreiber eines Campingplatzes entgegen § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 bei ihm verweilende oder in Behandlung befindliche ortsfremde Personen nicht innerhalb von 5 Tagen nach Ankunft bei der Stadtverwaltung unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruckes anmeldet,
 2. als Gästetaxepflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 und 4 nicht am Tag seiner Ankunft den von der Gemeinde bereitgestellten amtlichen Vordruck richtig und vollständig ausfüllt und unterschreibt,
 3. als für ein Reiseunternehmen verantwortlich Handelnder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 die Gästetaxe nicht unverzüglich nach Ankunft an den Quartiergeber abführt, obwohl die Gästetaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben,
 4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 die Gästetaxe von den gästetaxepflichtigen Personen nicht einzieht;
 5. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 die eingezogene Gästetaxe nicht spätestens bis zum zehnten Werktag des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3 die gewährten Gästeübernachtungen und die eingezogenen Beträge nicht bis spätestens zum zehnten Werktag des Folgemonats im Einzelnen abrechnet,
 7. entgegen § 9 Absatz 4 nicht dafür Sorge trägt, dass die Aufbewahrung und Abrechnung der Gästetaxe sowohl bei der Kassen- als auch bei der Kontoführung getrennt vom Betriebsvermögen erfolgt
 8. und es dadurch ermöglicht, eine Gästetaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxe-Satzung) vom 01.04.2007 außer Kraft.

Jöhstadt, den 23. Oktober 2017

Olaf Oettel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 23. Oktober 2017

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über Einwilligung- und Widerspruchsrechte gegen die Übermittlung oder Veröffentlichung von Daten aus dem Melderegister nach dem Bundsmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörden haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Einwohner zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen die Meldebehörden Melderegister, aus denen sie auch Auskünfte erteilen können.

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Zur Ausübung der Einwilligung- und Widerspruchsrechte hält das Einwohnermeldeamt Jöhstadt die entsprechenden Formulare bereit. Bereits bestehende Übermittlungssperren brauchen nicht neu erklärt zu werden, sie gelten bis auf Widerruf.

Nachfolgende Übermittlungssperren können auf Antrag im Melderegister eingetragen werden.

Einer Begründung bedarf es dazu nicht.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz widersprechen.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
- Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

F) Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG

Einfache Melderegisterauskünfte zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels darf die Meldebehörde nur nach ihrer generellen Einwilligung erteilen.

Der Einwilligungsvorbehalt bedeutet, dass ohne Ihre Zustimmung Ihre Daten nicht zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels an anfragende Stellen herausgegeben werden. Sie müssen also nur tätig werden, wenn Sie ausdrücklich ihre Zustimmung zur o. g. Datenweitergabe erteilen wollen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG, § 42 Abs. 3 BMG und § 36 Abs. 2 BMG wird hiermit auf Ihr Widerspruchsrecht durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ortsübliche Bekanntgabe Ermittlung Bodenrichtwerte des Erzgebirgskreises

Durch den Gutachterausschuss des Erzgebirgskreises wurden in seiner Sitzung am 07.06.2017 die Bodenrichtwerte per 31.12.2016 für den Erzgebirgskreis beschlossen.

Die Bodenrichtwerte können in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu folgenden Sprechzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann Jedermann von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte verlangen.

Die Geschäftsstelle befindet sich im

Landratsamt Erzgebirgskreis
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
Haus A-Zimmer 1.38 und 1.37

Bekanntgabe der Beschlüsse der 39. Sitzung des Stadtrates am 07. September 2017

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. September 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 421:

Der Stadtrat beschließt, dem Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 398 für Herrn Rigo Baumann stattzugeben und für Herrn Rigo Baumann einen Ablehnungsgrund für die Fortführung der Tätigkeit als Stadtrat gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

3	Ja-Stimmen
6	Nein-Stimmen
2	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 422:

Der Stadtrat beschließt, dem Widerspruch gegen den Beschluss Nr. 399 für Herrn Thomas Schulze stattzugeben und für Herrn Thomas Schulze einen Ablehnungsgrund für die Fortführung der Tätigkeit als Stadtrat gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

3	Ja-Stimmen
5	Nein-Stimmen
3	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 423:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) die vorliegende Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe zum 01.01.2018.

Abstimmungsergebnis:

7	Ja-Stimmen
3	Nein-Stimmen
1	Stimmenenthaltung

Beschluss Nr. 424:

Der Stadtrat beschließt, den Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Haushaltsjahr 2018 auf 450 % festzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt 2018 entsprechend aufzustellen vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

2	Ja-Stimmen
8	Nein-Stimmen
1	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 425:

Der Stadtrat beschließt, ab der nächsten Wahlperiode einen ehrenamtlichen Bürgermeister einzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jöhstadt vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

2	Ja-Stimmen
6	Nein-Stimmen
3	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 426:

Der Stadtrat beschließt, nach § 15 SächsKitaG verbleibt der Elternbeitrag der Kindertagesstätten der Stadt Jöhstadt (Kosten je unermäßigter Platz) für die Krippenbetreuung bis Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt: 22,99% bzw. 229,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2	Ja-Stimmen
9	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 427:

Der Stadtrat beschließt, nach § 15 SächsKitaG verbleibt der Elternbeitrag der Kindertagesstätten der Stadt Jöhstadt (Kosten je unermäßigter Platz) für die Kindergartenbetreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt wie folgt: 29,92% bzw. 145,00 €.

Abstimmungsergebnis:

2	Ja-Stimmen
9	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Bau- u. Dienstleistungsfirma, Jens Mareck, Bärenstein	30,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Tischlerei Danny Langer, Steinbach	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Dr. Ilona Siedt, Berlin	20,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Allianz Keller & Keller OHG, Jöhstadt	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Metallbau Schreiter, Steinbach	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Brennstoffhandel Thomas Reuter, Königswalde	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Pension & Gaststätte „Schlüsselmühle“, Jöhstadt	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Scherdel Mareinberg GmbH	100,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Erzgebirgische Feuer- schützengesellschaft Jöhstadt	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Physiotherapie Petra Brunner, Steinbach	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Dachdeckermeister Matthias Siegel, Steinbach	100,00 €	Kinderfeuerwehr Steinbach	Stadt Jöhstadt
Bauservice Vierig, Steinbach	25,00 €	Kinderfeuerwehr Steinbach	Stadt Jöhstadt
Partyraum „Zun Lob’n“, Steinbach	25,00 €	Kinderfeuerwehr Steinbach	Stadt Jöhstadt
Purkart System- komponenten	150,00 €	Oberschule Jöhstadt, Berufswegepläne	Stadt Jöhstadt
Bauservice Vierig, Steinbach	25,00 €	KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Partyraum „Zun Lob’n“, Steinbach	25,00 €	KiTa Steinbach	Stadt Jöhstadt

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 435:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendung des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Auto Hofmann, Jöhstadt	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 436:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über den hälftigen Grundstücksmiteigentumsanteil des Flurstücks 3/1 der Gemarkung Grumbach, Gartenstraße 11, Jöhstadt OT Grumbach, von Nino Reißig, Mildena OT Arnsfeld, an Tina Richter, Mildena OT Arnsfeld, ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

11	Ja-Stimmen
0	Nein-Stimmen
0	Stimmenenthaltungen

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Dach-Maler-Baustoffe e.G., OT Schönfeld	100,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
MW Security GmbH	30,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Vereinigte Skischule Ober- wiesenthal, Inh. Karl Süß	120,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Freiwillige Feuerwehr Satzung	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
PF Pumpen und Feuer- löschtechnik, Jöhstadt	10,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen	

Beschluss Nr. 453:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendung des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
Malermeister Wolfram Hutschig, Jöhstadt	50,00 €	Spendenlauf Mensch gegen Maschine	Stadt Jöhstadt
Abstimmungsergebnis:		10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenenthaltungen 1 Befangenheit	

